

II-1357 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

24.4.1968

573/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 618/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Adam P i c h l e r und Genossen,
betreffend ein Strafverfahren wegen Gotteslästerung.

Die mir am 15. März 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Adam Pichler und Genossen, Zahl 618/J-NR/68, betreffend ein Strafverfahren wegen Gotteslästerung, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat am 27. Jänner 1968 gemäß dem § 42 Abs. 2 StAGeo. dem Bundesministerium für Justiz unter Hinweis auf die angeschlossenen Akten 3 St 6686/67 der Staatsanwaltschaft Salzburg berichtet, daß sie beabsichtige, die Staatsanwaltschaft Salzburg anzuweisen, die Anzeige gegen Othmar Hösel gemäß § 90 StPO. zurückzulegen, weil hinsichtlich des Absatzes 1 der periodischen Schriftenreihe "Hinweis Nr. 7" die Absicht einer Verachtungsbezeugung oder Verspottung einer Lehre der katholischen Kirche nicht mit Sicherheit nachweisbar sei und der zweite Absatz dieser Schrift überhaupt keinen strafbaren Tatbestand erfülle. Die sich aus der periodischen Schrift "Der Specht" ergebende judenfeindliche Einstellung des Herausgebers biete ebenfalls keinen Anlaß für eine strafgerichtliche Verfolgung.

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 31. Jänner 1968 an die Oberstaatsanwaltschaft Linz dem im Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 27. Jänner 1968 zum Ausdruck gebrachten Vorhaben zugestimmt.